



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

vorab per E-Mail

Gemeinden
(über Landesverwaltungsamt)

nachrichtlich:

Landkreise
(über Landesverwaltungsamt)

**Vollzug des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) und Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG);
hier: FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“**

Bezug:

- 1. Mein Erlass vom 30.09.2009, Az.: 21.11-12002/83101;**
- 2. Mein Erlass vom 25.10.2010, Az.: 21.11-12002/83101;**
- 3. Mein Erlass vom 02.02.2012, Az.: 21.13-12002/83101;**
- 4. Mein Erlass vom 14.05.2014, Az.: 21.13-12002/83101**

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 18.06.2014 - 3 M 255/13 keine Aspekte zu entnehmen sind, die eine abweichende Erlassregelung rechtfertigen oder erfordern. Vielmehr decken sich die Ausführungen mit der geltenden Erlasslage, denn das OVG hält für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unverändert eine verfassungskonforme Auslegung für erforderlich, nach der die „Soll-Bestimmung“ für die maximale Widerristhöhe eines „Miniatur Bull-terriers“ im FCI-Standard Nr. 359 den Regelfall darstelle, welcher die phänotypische Abgrenzung zwischen den beiden Hunderasse ermögliche. Daher ist § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG weiterhin in der Weise auszulegen, dass auch ein Hund, der entsprechend des im Bezugerlass zu 1. beschriebenen Verfahrens in seinem Phänotyp dem neuen FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“ (vgl. Anlage 1 des Bezugerlasses zu 3.) zugeordnet werden könnte, unverändert von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfasst ist. Denn es handelt sich bei einem solchen, als „Miniatur Bull Terrier“ bezeichneten Hund nicht um eine

12. Januar 2015

Zeichen:
21.13-12002/83101

Bearbeitet von:
Noreen Neumann-Hagnbuchner

Durchwahl (0391) 567-5208

e-mail:
noreen.neumann-hagnbuchner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

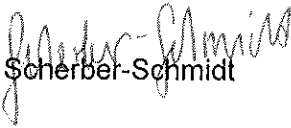
Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

eigenständige Rasse, sondern nach dem wegen der statischen Verweisung maßgeblichen FCI-Rassestandard Nr. 11 (vgl. Anlage zum Bezugserlass zu 2.) unverändert um eine Varietät der Rasse „Bullterrier“.

Die Umsetzung dieser Auffassung liegt - soweit es den Vollzug betrifft - der geltenden Erlasslage zu Grunde.

Im Auftrag


Scherber-Schmidt